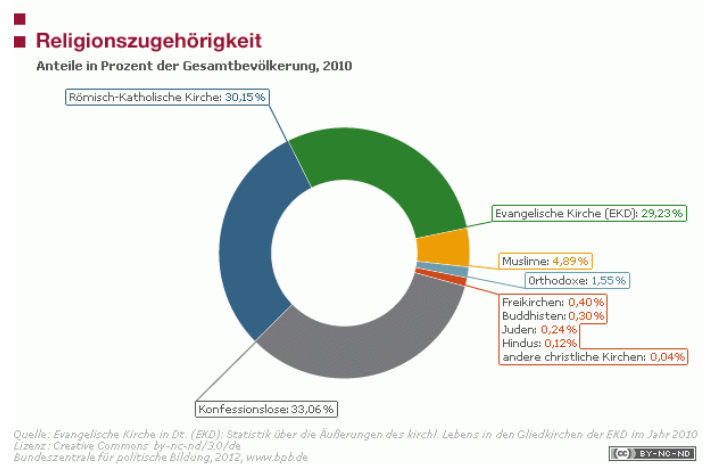


## Thesen zu den LEITFRAGEN aus der Perspektive religiöser Minderheiten

### Einleitung: Welche religiösen Minderheiten gibt es?

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung (2012):



Die größte Gruppe unter den nichtchristlichen religiösen Menschen sind die Muslime. Von den 3,8 bis 4,3 Millionen Muslimen stammen laut der Studie "Muslimisches Leben in Deutschland" knapp drei Viertel aus sunnitischen Traditionen (74 Prozent), 13 Prozent werden der alevitischen und 7 Prozent der schiitischen Glaubensrichtung zugerechnet. Je nach Datengrundlage machen die Muslime zusammen zwischen 4,6 und 5,2 Prozent der Bevölkerung in Deutschland aus. Der Anteil der religiösen Personen unter den Muslimen ist hoch: Insgesamt 36 Prozent schätzen sich selbst als "sehr stark gläubig" ein. Weitere 50 Prozent geben an, "eher gläubig" zu sein. Allerdings bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Herkunftsgruppen.

Im Jahr 2011 gehörten in Deutschland 102.797 Menschen einer jüdischen Gemeinde an. Zwischen 1990 und 2006 war die Zahl noch von 29.089 auf 107.794 gestiegen, seitdem ist sie rückläufig. Hinzu kommen etwa 90.000 Juden ohne Gemeindezugehörigkeit, die häufig aus Osteuropa zugewandert sind. Vor der Verfolgung durch die Nationalsozialisten waren im Deutschen Reich 1933 mehr als eine halbe Million Juden ansässig. Die größten jüdischen Gemeinden befinden sich in Berlin, Frankfurt am Main und München.

Bei den Angaben zur Religionszugehörigkeit ist zu bedenken, dass die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft für die einzelnen Menschen eine sehr unterschiedliche Bedeutung haben kann. Im Extremfall ist für die einen die Zugehörigkeit lebensbestimmend, andere sind Mitglieder einer Religionsgemeinschaft ohne überhaupt an einen Gott oder eine spirituelle Kraft zu glauben.

Laut einer Meinungsumfrage im Rahmen des Eurobarometers glaubten in Deutschland Anfang 2005 47 Prozent der befragten Bürger an einen Gott. 25 Prozent glaubten an eine andere spirituelle Kraft, ebenfalls 25 Prozent glaubten weder an einen Gott noch an eine andere spirituelle Kraft, 3 Prozent machten keine Angaben. Weiter gab Ende 2006 gut die Hälfte der Befragten an, dass Religion nicht wichtig für ihr eigenes Leben sei (52 Prozent). In Westdeutschland lag der entsprechende Wert bei 47 Prozent, in Ostdeutschland bei 74 Prozent.

(Ergänzung Hasret Karacuban/Robert Zion): Nach eigenen Angaben haben folgende säkulare Weltanschauungsgemeinschaften derzeit folgende Mitgliederzahlen: Humanistischer Verband Deutschlands (HVD): 20.000; Giordano Bruno Stiftung (GBS): 5.000 („internationaler Förderkreis“), Deutscher Freidenker Verband (DFV): 3.000. Der Dachverband freier Weltanschauungsgemeinschaften (DFW) vertritt nach eigenen Angaben zehn Mitgliedsorganisationen

mit etwa 35.000 Mitgliedern. Darüber hinaus gibt es den Koordinierungsrat säkularer Organisationen (KORSO) e.V. als Dachverband in Deutschland, der sich als Interessenvertretung der Konfessionsfreien in Deutschland versteht.

Der Minderheitenbegriff kann sowohl zahlenmäßig als auch strukturell, d.h. bezüglich der institutionellen und rechtlichen Verankerung von Minderheiten verstanden werden. Die Frage von Minderheitenrechten sollte keineswegs auf Minderheitenschutz seitens der Mehrheit beschränkt bleiben (siehe historisch etwa das Phänomen eines „Schutzjudentums“). Wir plädieren darum dafür, mit der Frage der institutionellen und rechtlichen Stellung von religiösen – und weltanschaulichen – Minderheiten im Sinne der Verankerung von Minderheitenrechten als *positive Rechte* im Rahmen der „praktischen Konkordanz“<sup>44</sup> *offensiv* umzugehen.

### **Leitfrage 1: Was sollte der programmatische Kompass für Grüne Religions- und Weltanschauungspolitik sein?**

Ein zentraler Maßstab Grüner Programmatik ist das Ziel der Gleichberechtigung aller gesellschaftlichen Gruppen. Dieses muss auch bestimmend in Fragen von Religions- und Weltanschauungspolitik sein.

Ziel muss es sein, dass allen die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten zugeteilt werden. Die zunehmende religiös-weltanschauliche Pluralität in unserer Gesellschaft stellt uns allerdings vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen Kooperationen von christlichen Kirchen und staatlichen Stellen vor die Herausforderung kleinere/neuere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit den etablierten Religionsgemeinschaften gleichzustellen. Auf zwei Faktoren ist dabei besonders zu achten:

1. Das Selbstbestimmungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften darf nicht beschnitten werden. D.h. Die jeweilige Gemeinschaft bestimmt selbst über Inhalt und Gestaltung des religiös-weltanschaulichen Lebens. Soweit die daraus folgenden Handlungen nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen stehen, darf Politik hier nicht eingreifen.
2. Gleichstellung bedeutet, neben der Eröffnung von Teilhaberechten für Minderheiten/marginalisierte Gruppen, immer auch eine Neuorganisation des Systems von Privilegien und Benachteiligungen. Dies birgt ein gewisses Konfliktpotenzial, das durch die Anwendung des Prinzips der praktischen Konkordanz aufgefangen werden kann.

Neben den einzelnen programmatischen Forderungen wird die Begründung dieser Forderungen eine entscheidende Rolle in den innerparteilichen und gesamtgesellschaftlichen Debatten spielen. Eine Argumentationslinie, in der hauptsächlich auf religiöse Minderheiten wie z.B. die MuslimInnen verwiesen wird, kann zur Folge haben, dass eben diese Ziel von Kritik und Anfeindungen seitens der etablierten Religionsgemeinschaften werden, wenn von diesen die Aufgabe bestimmter Privilegien gefordert wird. Gleiches kann für andere gesellschaftliche Minderheiten, wie LSBTTI gelten, wenn z.B. die Forderung nach Veränderungen im kirchlichen Arbeitsrecht mit der Öffnung der Strukturen für diese begründet wird. Deshalb sollten wir uns auf eine Sprachregelung einigen, die auf eine Anpassung des Verhältnisses zwischen Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften und Staat auf die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen (heterogenere Gesellschaft, weiter ausdifferenziertes Verständnis von Religiosität und religiösem Leben) verweist und dabei keine einzelne Gruppe fokussiert.

Gleichzeitig kann die Gleichstellung von religiös-weltanschaulichen Minderheiten mit den etablierten Religionsgemeinschaften (christliche Kirchen) nicht mit dem Argument verwehrt werden, dass einzelne Privilegien der Etablierten nicht gewünscht sind, wenn aber klar ist, dass diese Privilegien z.B. aus juristischen Gründen nicht – oder noch nicht abgebaut werden können.

## **Leitfrage 2: Wie wollen wir Grüne, als Religiöse und Nicht-Religiöse, innerhalb der Partei miteinander umgehen?**

### Religiöser und weltanschaulicher Pluralismus als politische Leitlinie I:

*Grundprinzip sollte Achtung, Respekt, Toleranz vor und gegenüber den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen gegenüber den jeweils anderen, d.h. vor und gegenüber den entsprechenden Motivlagen ihres Handelns in einer in dieser Beziehung **plural verfassten Partei** sein.*

Als Programmpartei stehen Bündnis 90/Die Grünen hierbei in der Pflicht, sich hierfür beständig eine allen gemeinsame programmatische Grundlage – im Grundsätzlichen wie in Einzelfragen – zu erarbeiten, die nicht als „Dogma“ begriffen wird, sondern diese Pluralität zulässt (der Mitglieder- wie der Wählerschaft). Nicht über die jeweiligen weltanschaulichen oder religiösen Motive bzw. Letztbegründungen muss daher eine Verständigung erreicht werden (unter eindeutigem Ausschluss von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie von Menschen-, Demokratie- und Zivilisationsfeindlichkeit im allgemeinen), sondern über die Schnittmengen gemeinsamer Werte, über entsprechende politische Ziele und über Instrumente zu ihrer Erreichung.

Beispiel 1: Bewahrung der Schöpfung/Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (Pluralismus in den Motiven); nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise (politisches Ziel aus den sich ergebenden Schnittmengen); Energiewende, Naturschutz etc. (Instrumente zu dessen Erreichung).

Beispiel 2: Nächstenliebe/Solidarität (Pluralismus in den Motiven); soziale Gerechtigkeit (politisches Ziel aus den sich ergebenden Schnittmengen); Grundsicherung, Bürgerversicherung etc. (Instrumente zu deren Erreichung).

Arbeitszusammenhänge in der Partei sollten daher nicht als „Motivzusammenhänge“ verstanden werden, sondern sich inhaltlich-programmatisch definieren (LAGen, BAGen etc.). Eine solche Grundverständigung sollte tendenziell „Majorisierungen“ in der Partei in religiös-weltanschaulichen Fragen auch gegenüber „Minderheiten“ ausschließen.

## **Leitfrage 3: Was verlangen wir Nichtgläubigen im Umgang mit Gläubigen in der Gesellschaft ab und was verlangen wir umgekehrt Gläubigen bzw. Religionsgemeinschaften im Umgang mit Nichtgläubigen ab?**

Gegenseitige Akzeptanz! Sowohl Gläubige als auch Nichtgläubige müssen in einer pluralistischen Gesellschaft mit der Sichtbarkeit des jeweils anderen in der Öffentlichkeit leben.

In unserer Gesellschaft wird die Sichtbarkeit eines Bekenntnisses (z.B. Kopftuch) in der Regel mit einem politischen Statement gleichgestellt. Dies mag mit Blick auf die historischen Konflikte um Religionen sowie auf religiös begründete Territorialkonflikte der heutigen Zeit nachvollziehbar erscheinen, führt aber dazu, dass Objekte mit Bedeutungen aufgeladen werden, die von den jeweiligen TrägerInnen nicht intendiert sind. Gerade bei einigen religiösen Minderheiten sind bestimmte religiöse Praxen ohne ihre Sichtbarkeit nicht möglich. Die Interpretation der sichtbaren Religiosität als politische Positionierungen nimmt den Betroffenen nicht nur die Deutungshoheit über ihre eigene Motivation, sie ist auch gut geeignet rassistische Denkmuster zu stützen. Das sichtbar Religiöse wird einerseits als politische Demonstration und damit als Gefahr, andererseits als rückständig uns minderwertig definiert. Dies führt zu Ausgrenzung und Diskriminierung religiöser Minderheiten in unserer Gesellschaft und kann aus Grüner Sicht nicht akzeptabel sein.

## **Leitfrage 4: Wie sehen wir die gesellschaftliche Funktion von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?**

## Religiöser und weltanschaulicher Pluralismus als politische Leitlinie II:

*Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bilden als Selbstverständigungsgemeinschaften heute im Wesentlichen soziale Zusammenhänge. Als solche sind diese Teil gesellschaftlicher Institutionen, ebenso wie Interessenvertretungen innerhalb der Rechtsordnung der Gesamtgesellschaft bis hin zu Körperschaften des öffentlichen Rechts.*

Die Funktionen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind äußerst vielfältig, sie stehen u.a. für Ethik- und Wertedebatten, metaphysische Letztbegründungen (wie auch deren Kritik), den Umgang mit dem Sterben und dem Tod. Sie wirken nach eigenem Selbstverständnis auf Feldern der Gemeinwohlorientierung, der sozialen und kulturellen Arbeit, der Sinn- und Zielgebung, des sittlichen, moralischen und vernünftigen Verhaltens, der Erzeugung heiliger Dinge, des Sakralen und Symbolischen, von Festen und Ritualen, des ästhetischen und kulturellen Lebens etc. Die Trennung von Religionsgemeinschaften auf der einen und säkularen Weltanschauungsgemeinschaften auf der anderen Seite ist dabei keineswegs eindeutig und klar. So finden sich religiös geprägte Muster hier ebenso (z.B. Missionierungstendenzen bei Säkularen, Sinn- und Zielgebung des Marxismus etc.), wie „weltliche Motive“ dort in Religionsgemeinschaften hineinwirken (z.B. rationale Gottesbeweise, innerreligiöse Liberalisierung und Aufklärung etc.).

Als Teil der Zivilgesellschaft sollte den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften seitens des Staates mit weltanschaulicher Neutralität begegnet werden. Art.4 GG schützt dementsprechend natürliche Personen und Vereinigungen als juristische Personen.\* Trotz formaler weltanschaulicher Neutralität des Staates sind gesellschaftliche und politische Debatten über den Stellenwert von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und ihren gesellschaftlichen Verankerungen häufig konfliktbeladen. Debatten über die vermeintliche „Leitkultur“, über weltanschaulich-religiöse „Traditionen“ und ihre kulturellen Prägungen sind regelmäßig auf der Tagesordnung.

### Multi-Kulti? Was sonst!

Wir plädieren auch hierbei, insbesondere mit dem Blick auf Minderheiten, für einen religiösen und weltanschaulichen Pluralismus als *politische* Leitlinie: „Wir wenden uns gegen jeden Versuch, Religionsgemeinschaften zu diskriminieren oder sie aus dem religiösen Pluralismus unserer Kultur hinaus zu definieren“ (Grundsatzprogramm). Hierbei wäre zu überlegen, diese Passage im Rahmen der allgemeinen Programmentwicklung um den Begriff der „Weltanschauungsgemeinschaften“ zu ergänzen. Die Frage nach der „Leitkultur“ müssen und sollten wir nicht beantworten: Christentum, Islam und Judentum etc. in Deutschland gehören ebenso zu Europa, wie Humanismus, Aufklärung, Atheismus oder Laizismus. Gemeinsamer Fixpunkt für uns bleiben immer die Menschenrechte.

### **Leitfrage 5: Wozu brauchen wir eine grüne Position – und wozu nicht? Wo schaffen wir eine Beschlusslage und wo überlassen wir Haltungen und Entscheidungen dem Ermessen und Gewissen der und des Einzelnen?**

Grundsätzlich sind sollten alle theologischen Inhalte nicht Gegenstand grüner Positionierungen sein. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind alleine dazu berechtigt zu entscheiden woran sie glauben oder nicht glauben wollen und wie sie dieses praktizieren wollen. Politischer Regelungsbedarf besteht nur in Fragen, wo die Rechte anderer tangiert werden. Religionsgemeinschaften haben kein Zwangsrecht gegenüber ihren Mitgliedern.

Mit Blick auf religiöse Minderheiten bedarf es einer Positionierung, die den Schutz dieser Minderheiten sicherstellt im Sinne Art 4 GG und Art 27 des UN-Zivilpakts. Das kulturelle und religiöse Leben dieser Minderheiten darf nicht vom Willen der Mehrheitsgesellschaft bestimmt werden. Gegenstand verschiedener gesellschaftliche Debatten waren Praktiken religiöser Minderheiten wie z.B. Kopftuch,

Beschneidung oder Schächten. Dabei fanden die Betroffenen kaum Gehör. Die Debatten wurden bestimmt von der Perspektive der Mehrheitsgesellschaft. Gleichstellung und ist aber nur möglich, wenn Minderheiten in ihren eigenen Belangen gehört werden und sie ihr religiöses Leben selbstbestimmt gestalten können.

---

\* Siehe hierzu: Debattenbeitrag „Freiheit zur und von Religion“ von Volker Beck/Robert Zion.